



– Öffentliche Bekanntmachung –

Verkaufsoffener Sonntag am 2. Februar 2025 für die Verkaufsstelle der Buss Wohnen GmbH & Co. KG am Oldeweg 2 in 26135 Oldenburg

Die Stadt Oldenburg (Oldb) macht aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt:

Die Verkaufsstelle nach § 2 Absatz 1 NLöffVZG der Buss Wohnen GmbH & Co. KG am Oldeweg 2 in 26135 Oldenburg darf am **Sonntag, den 2. Februar 2025 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr** anlässlich des 20-jährigen Jubiläums geöffnet werden.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet.

Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Begründung

Gemäß § 5 Abs. 4 NLöffVZG kann die zuständige Behörde, wenn dafür ein herausragender Anlass besteht, auf Antrag einer Verkaufsstelle zulassen, dass diese an einem Sonntag im Kalenderjahr geöffnet werden darf, ohne dass die Sonntagsöffnung auf die Höchstzahlen nach § 5 Absatz 1 NLöffVZG angerechnet wird. § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 6 NLöffVZG gilt entsprechend.

Die Buss Wohnen GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2024 einen verkaufsoffenen Sonntag am 2. Februar 2025 auf Grundlage des § 5 Absatz 4 des niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) beantragt.

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen kann das 20-jährige Firmenjubiläum bestätigt werden und stellt einen herausragenden Anlass dar.

Die Verfügung kann bis zum 10. Februar 2025 im Gebäude Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg, beim Team Gewerbe- und Berufsüberwachung des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung in Zimmer N 150 montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin unter 0441 235-2829.

Hinweise zu Arbeitsschutzregelungen:

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht der Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung.

Oldenburg, den 6. Januar 2025

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister



Der Tag der Bereitstellung ist der 9. Januar 2025.